

B e k a n n t m a c h u n g

über die maßgebliche Art der Verkündung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Landrats und des Kreistags

am 15.03.2020 im Landkreis Miltenberg

Nach Art. 19 Abs. 3, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter des Landkreises Miltenberg für die am 15. März 2020 stattfindende Landrats- und Kreistagswahl das ermittelte vorläufige und endgültige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Diese Verkündigungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber.

Wer die Wahl ablehnen will, muss dies binnen einer Woche nach Verkündung der Ergebnisse durch den Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Miltenberg tun; sonst gilt die Wahl als angenommen (Art. 47 Abs. 1 GLKrWG).

Nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt der Kreiswahlleiter hiermit bekannt, dass die Verkündigungen durch Aushang am

Landratsamt, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg

und Veröffentlichungen im Internet unter www.wahlen-in-mil.de erfolgen werden.

Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung wird der Aushang am Landratsamt sein.

Miltenberg, den 26.02.2020

gez.

Feil, Wahlleiter

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____